**Landkreis Neunkirchen**

**- Kreissozialamt –**

**Erklärung**

Ich versichere, dass ich in keinem Arbeitsverhältnis stehe und von niemandem Sach- oder Geldleistungen, gleich welcher Höhe erhalte.

Mir ist bekannt, dass ich bei einer Arbeitsaufnahme oder bei Erhalt von Sach- oder Geldleistungen das Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert davon in Kenntnis setzen muss.

Von den nachstehenden Bestimmungen des § 263 des Strafgesetzbuches habe ich Kenntnis genommen. Ich weiß, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können. Darüber hinaus wurde ich belehrt, dass ich zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückzahlen muss.

**Auszug aus dem Strafgesetzbuch:**

**§ 263 Betrug**

1. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird **mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe** bestraft.
2. **Der Versuch ist strafbar.**
3. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs bis zu zehn Jahren.
4. § 243 Abs. 2 sowie §§ 247 und 248 a gelten entsprechend.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

Ottweiler, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Unterschrift